



Informationen für angehende Unternehmer im Straßenpersonenverkehr (Omnibus)

Allgemeine Tipps zur Existenzgründung...

...z. B. zur Firmengründung allgemein, zu Finanzierung, Versicherungen und anderem mehr erhalten Sie von unserem Existenzgründungsberater der IHK Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim:

Herr Enno Kähler, Tel. 0541 353-316 bzw. kaehler@osnabrueck.ihk.de.

Bitte treffen Sie erst dann verbindliche (Investitions)entscheidungen, wenn Sie alle Voraussetzungen für die Erlaubnis- bzw. Lizenzerteilung erfüllen können.

Genehmigungspflicht im gewerblichen Straßenpersonenverkehr

Wenn Sie als Unternehmer Omnibusverkehr betreiben oder gewerblich mit Pkw Ausflugsfahrten oder Ferientourfahrten durchführen möchten, benötigen Sie dazu eine Genehmigung der zuständigen unteren Straßenverkehrsbehörde. Untere Straßenverkehrsbehörden im IHK-Bezirk Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim sind die Straßenverkehrsämter der Städte Lingen und Osnabrück sowie der Landkreise Emsland, Grafschaft Bentheim und Osnabrück.

Für die Erteilung der Genehmigungen für den Linienverkehr und dessen Sonderformen ist die Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH (LNVG) in Hannover zuständig.

Eine Aufstellung darüber, für welche Verkehre Sie welche Genehmigungen benötigen und welche Verkehre nicht den Bestimmungen des Personenbeförderungsgesetzes und damit der Genehmigungspflicht unterliegen finden Sie am Ende dieses Merkblattes.

Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung

Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung ist neben der persönlichen Zuverlässigkeit des Antragstellers und ggf. der für die Führung der Geschäfte bestellten Person sowie der finanziellen Leistungsfähigkeit des Betriebes die fachliche Eignung des Unternehmers oder der für die Führung der Geschäfte des Straßenpersonenverkehrs bestellten Person (Verkehrsleiter).

Die Aufgaben des Verkehrsleiters dürfen neben dem Unternehmer oder einem leitenden Angestellten auch so genannte externe Verkehrsleiter durchführen. Bei Fragen zum (externen) Verkehrsleiter und seinen Aufgaben rufen Sie uns gern an.

Finanzielle Leistungsfähigkeit

Zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit ist es erforderlich, dass das Eigenkapital und die Reserven des Unternehmens nicht weniger als 9.000 EURO für das erste Fahrzeug oder 5.000 EURO für jedes weitere Fahrzeug betragen.

Persönliche Zuverlässigkeit

Zum Nachweis der Zuverlässigkeit des Unternehmers und der ggf. zur Führung der Geschäfte bestellten Person (Verkehrsleiter) müssen Sie der Genehmigungsbehörde verschiedene Dokumente vorlegen (u. a. polizeiliches Führungszeugnis, Unbedenklichkeitsbescheinigungen des Finanzamtes und der Krankenkasse, Auszug aus dem Gewerbezentralregister).

Einzelheiten zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit und der persönlichen Zuverlässigkeit erfahren Sie im Rahmen der Antragstellung direkt bei der unteren Straßenverkehrsbehörde.

Fachliche Eignung

Die fachliche Eignung kann nachgewiesen werden durch:

– **Anerkennung leitender Tätigkeit:**

Grundvoraussetzung ist eine **mindestens zehnjährige** leitende Tätigkeit in dem Zeitraum vor dem 4. Dezember 2009 (d.h. mindestens **im Zeitraum vom 4. Dezember 1999 bis zum 4. Dezember 2009**) **ohne Unterbrechung** in einem Unternehmen, das Straßenpersonenverkehr betreibt.

Die leitende Tätigkeit muss in einem oder mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Union erbracht worden sein. Sie muss die zur Führung eines Straßenpersonenverkehrsunternehmens erforderlichen Kenntnisse auf den maßgeblichen Sachgebieten vermittelt haben. Eine entsprechende Bescheinigung ist bei der zuständigen Industrie- und Handelskammer zu beantragen. Die Gebühr beträgt zurzeit 100 EURO.

Ihr Ansprechpartner:

Heinrich Langkopf

Telefon: 0541 353-465

E-Mail: langkopf@osnabrueck.ihk.de

Als Nachweise einer leitenden Tätigkeit benötigen wir zwingend ein qualifiziertes Arbeitszeugnis. Ggf. werden auch Handelsregisterauszüge und weitere Unterlagen benötigt. Zusätzlich erfolgt ggf. noch ein ergänzendes Beurteilungsgespräch.

Anträge auf Anerkennung einer leitenden Tätigkeit können direkt online gestellt werden. Ein entsprechendes Formular ist zu finden unter <https://www.ihk.de/osnabrueck/>, Dokument Nr. 2336.

– **Gleichwertige Abschlussprüfungen:**

Durch eine bestandene **Abschlussprüfung in bestimmten Ausbildungsberufen, IHK-Weiterbildungen** bzw. durch bestimmte **Studienabschlüsse** kann ebenfalls der Nachweis der fachlichen Eignung erbracht werden.

Derzeit werden die

- Abschlussprüfung zum Kaufmann/zur Kauffrau im Eisenbahn- und Straßenverkehr, Schwerpunkt: Personenverkehr
- Fortbildungsprüfung zum Verkehrsfachwirt/zur Verkehrsfachwirtin
- Abschlussprüfung als Betriebswirt/Betriebswirtin (DAV), abgelegt bei der Deutschen Außenhandels- und Verkehrsakademie in Bremen
- Abschlussprüfung als Diplom-Betriebswirt im Fachbereich Wirtschaft I, Studiengang Verkehrswirtschaft und Logistik, der Fachhochschule Heilbronn sowie der Abschluss als
- Diplom-Verkehrswirtschaftler/Diplom-Verkehrswirtschaftlerin an der Technischen Universität Dresden

als fachlich geeignet anerkannt sofern die Ausbildung spätestens vor dem 4. Dezember 2011 abgeschlossen oder begonnen wurde.

Die örtlich zuständige IHK stellt Inhabern der genannten Abschlüsse auf Antrag eine Fachkundebescheinigung aus. Örtlich zuständig ist die IHK, in deren Gebiet der Antragsteller seinen Wohnsitz hat. Die Ausstellung des Fachkundenachweises aufgrund der genannten Abschlussprüfungen ist ebenfalls gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung des Gebührentarifs der IHK. Sie beträgt zurzeit 25 EURO. Auch hier kann der entsprechende Antrag online erfolgen unter <https://www.ihk.de/osnabrueck/>, Dokument Nr. 2336.

– **Fachkundeprüfung:**

Örtlich zuständig ist die IHK, in deren Gebiet der Prüfling seinen Wohnsitz hat. Soll die Prüfung in einer in einer anderen IHK abgelegt werden, so benötigt diese grundsätzlich eine schriftliche Freigabe der „abgebenden“ IHK

Fachkundeprüfung

1. Struktur

Die Prüfung besteht aus zwei schriftlichen Prüfungsteilen und gegebenenfalls einem ergänzenden mündlichen Prüfungsteil.

Die zwei schriftlichen Prüfungsteile sind:

- schriftliche Fragen als Kombination aus Multiple-Choice-Fragen (Ankreuz-Fragen) und Fragen mit direkter Antwort (in Worten),
- schriftlichen Übungen / Fallstudien / Rechnungen.

Die Dauer der schriftlichen Prüfung beträgt zwei Stunden pro Prüfungsteil. Hinzu kommt ggf. ein bis zu 30 Minuten dauernder mündlicher Prüfungsteil.

2. Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Prüfungsleistungen werden in den schriftlichen Prüfungsteilen und in dem mündlichen Prüfungsteil mit Punkten bewertet.

Die Gesamtpunktzahl teilt sich wie folgt auf die Prüfungsteile auf:

- schriftliche Fragen 40 %
- schriftliche Übungen/Fallstudien 35 %
- mündliche Prüfung 25 %.

Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 60 % der möglichen Gesamtpunktzahl erreicht sind, wobei der in jeder Teilprüfung erzielte Punkteanteil nicht unter 50 % der jeweils möglichen Punktzahl liegen darf. Andernfalls ist die Prüfung nicht bestanden.

Die mündliche Prüfung entfällt, wenn bereits in den schriftlichen Teilprüfungen **mindestens 60 % der möglichen Gesamtpunktzahl (≥ 180 Punkte)** erzielt wurden.

Als Anlage ist ein Bewertungsschema beigefügt.

3. Prüfungssachgebiete

Die Sachgebiete der Prüfung sind dem beigefügten Orientierungsrahmen zu entnehmen.

4. Prüfungsgebühr

Die Höhe der Prüfungsgebühr richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung des Gebührentarifs der Kammer. Die Gebühr beträgt, auch für jede Wiederholungsprüfung, zurzeit 200,00 EURO. Die Zahlung muss spätestens am Tag der schriftlichen Prüfung erfolgt sein. Die gezahlte Prüfungsgebühr verfällt bei unentschuldigtem Fernbleiben des Prüflings vom Prüfungstermin. Eine Bearbeitungsgebühr von zurzeit 100,00 EURO wird einbehalten bei Rücktritt vom Prüfungstermin und bei Verzicht auf die Ablegung der Prüfung.

5. Prüfungsvorbereitung

Die Teilnahme an der Prüfung macht eine eingehende fachliche Vorbereitung erforderlich. Art und Umfang der Vorbereitung liegen in der Verantwortung des Prüflings.



Literatur

Zur Prüfungsvorbereitung stehen zahlreiche Medien und Fachbücher zur Verfügung. Bezugsquellen und aktuelle Preise können problemlos im Internet recherchiert werden.

Unter anderem ist auf folgende Verlage hinzuweisen:

- * ABSV-Hema GmbH, www.verkehrsverlag-hema.de
- * Verkehrsverlag J. Fischer, www.verkehrsverlag-fischer.de
- * Verlag Heinrich Vogel GmbH Fachverlag, www.heinrich-vogel-shop.de



Schulungsveranstalter

Der IHK Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim sind folgende Schulungsveranstalter mit Sitz / Schulungsstätte im bzw. in der Nähe zum IHK-Bezirk bekannt:

- * ABSV-HEMA GmbH, Dorsten, www.verkehrsseminare-hema.de
- * AVB-Seminare GmbH & Co. KG, Lübbecke, www.avb-seminare.de
- * Bildungswerk Verkehrsgewerbe Niedersachsen BVN, Hannover, www.verkehrsgwerbe-nds.de
- * Fahrschulteam Lingen Inhaber: Thorsten Gels, Lingen, www.fahrschulteam.info
- * Verkehrsseminare Frank R. Bibow, Edewecht, www.verkehrsseminare.de
- * VB-Verkehrsseminare, Bad Salzuffen, www.verkehrsleiter-betriebsleiter.de

Schulungsveranstalter in angrenzenden Gebieten bzw. Online-Anbieter können Sie über einschlägige Internetsuchmaschinen leicht recherchieren.

Genehmigungspflicht / Verkehrsformen / Genehmigungsarten

Die nicht der Genehmigungspflicht unterliegenden Verkehre sind in **§ 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG)** definiert.

Eine spezifische Auflistung verschiedener Verkehrsformen, die nicht der Genehmigungspflicht unterliegen ist darüber hinaus in der **Verordnung über die Befreiung bestimmter Beförderungsfälle von den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes (FrStllgV)** zu finden.

Bei der Antragstellung ist zu beachten, dass das Personenbeförderungsgesetz (PBefG) folgende Verkehrsformen und Genehmigungsarten unterscheidet:

- § 42; Linienverkehr
- § 43; Sonderformen des Linienverkehrs
- § 47; Taxenverkehr
- § 48; Ausflugsfahrten und Ferienziel-Reisen
- § 49; Verkehr mit Mietomnibussen und Mietwagen

**Ablaufschema für die Bewertung der Fachkundeprüfung
Straßenpersonenverkehr (Omnibus)**